



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 10. Juli 2012

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG); Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 2. Juli 2012 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG) beraten. Gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

Die Kommission nimmt den Bericht des Regierungsrates zur Kenntnis und stimmt diesem zu. Es wird hierzu ergänzend auf den RRB Nr. 437 vom 12. Juni 2012 verwiesen. Die FGS beschliesst einstimmig das Eintreten auf die Vorlage.

Die Kommission spricht sich dafür aus, dass für die neu dem kantonalen Familienzulagengesetz zu unterstellenden selbständig Erwerbenden auch die einheitliche Kassenzugehörigkeit gilt. Die Familienausgleichskasse Nidwalden versichert diejenigen selbständig Erwerbenden, deren AHV-Kasse keine Familienausgleichskasse führt. Obwohl gemäss der bundesrechtlichen Reihenfolge von Art. 7 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.2) die Selbständigerwerbenden tendenziell selten die Familienzulagenbezüger sind, spricht sich die Kommission klar für einen einheitlichen Beitragssatz aus. Die Selbständigerwerbenden sollen nach dem Antrag des Regierungsrates bereits von einer Plafonierung des heranziehbaren Einkommens profitieren.

Weiter wurde intensiv die Frage diskutiert, ob eine Sozialbehörde Kinderzulagen direkt einfordern kann. Die Kommission kommt zum Schluss, dass dies bereits über Art. 20 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 1 des Familienzulagengesetzes gewährleistet wird. Gemäss Art. 9 FamZG kann auch ein nicht fürsorgeabhängiger gesetzlicher Vertreter die direkte Auszahlung verlangen.

Die Kommission stimmt der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG) einstimmig mit 10:0 (keine Enthaltungen) zu.

Freundliche Grüsse
KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Vizepräsident



Josef Barmettler

Sekretär



Christof Würsch